

Die Übereinstimmung der Planarstellung sowie der Aufstellungs-,
 Offenlegungs- und Beschlusmerkmale mit dem Original wird bescheinigt.
 Kassel, den 12. Oktober 1977

Wink
 Bauberrat



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges	
	Vorhandene Bebauung
	Zaun
	Mauer
	Kanalschacht
	Stadtgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	x123,79 Höhenpunkt
Art der baulichen Nutzung	
	WS Kleinsiedlungsgebiet
	WR Reines Wohngebiet
	WA Allgemeines Wohngebiet
	MD Dorfgebiet
	MI Mischgebiet
	MK Kerngebiet
	GE Gewerbegebiet
	GI Industriegebiet
	SW Wochenendhausgebiet
	SO Sondergebiet
Maß der baulichen Nutzung	
	z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
	III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
	G Zusätzliches Garagengeschäft
	0,4 Grundflächenzahl
	0,7 Geschößflächenzahl
	50 Baumassenzahl
	0 Offene Bauweise
	1 Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
	2 Nur Hausgruppen zulässig
	g Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze
	Stellung baulicher Anlagen bei zwei Haupttrichtungen

Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf	
	Schule
	Kindergärten
	Kirche
Baugrundstück für den Gemeinbedarf	
	Grünflächen
	Grünflächen
	Parkanlage
	Gärtnerisch genutzte Flächen
	Dauerkleingärten
	Friedhof
	Sportplatz
	Spielplatz
Versorgungsanlagen	
	Umformerstation
	Wasserbehälter
Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen
	Zufahrtsverbot
	Öffentl. Parkflächen
	Verkehrsgrün
	293,5 Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü NN

Sonstige Flächennutzungen	
	Wasserrflächen
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
	St Ga Stellplätze, Garagen
	GSt GGa Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
	Toa GTGa Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen
	WP Waschplatz
	HOTEL Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen
	Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
	Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen	
	Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
	N Naturschutz L Landschaftsschutz
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	W Wasserschutzgebiet Ü Überschwemmungsgebiet
	Q Quellenschutzgebiet
	Sanierungsgebiet
	Flächen für Bahnanlagen
	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen

Festsetzungen durch Text

- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5000 vom 18.11.72 außer Kraft.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. IV/8 vom 31.12.1964 aufgehoben.
 - Die nach § 3 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen zur Art der baulichen Nutzung sind außer Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Im WR-o-II Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 3 (4) BauNVO).
 - Im WR-o-I Gebiet sind nur Einfamilienhäuser zulässig.
 - Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt im WR-o-II bei:

a) freistehenden Wohngebäuden	600 qm
b) einseitig angebauten Wohngebäuden	350 qm
c) zweiseitig angebauten Wohngebäuden	250 qm
 - Im WR-o-I Gebiet beträgt das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei:

a. freistehenden Wohngebäuden	GRZ 0,3, GFZ 0,4
b. einseitig angebauten Wohngebäuden	GRZ 0,4, GFZ 0,5
c. zweiseitig angebauten Wohngebäuden	GRZ 0,5, GFZ 0,6
 - Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur Asche- und Müllbehälter, Wasserbecken, Pergolen und überdachte Freisitze zulässig.
 - Einfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken und von Gitterzäunen bis zu 0,80 m Höhe bei entsprechender Bepflanzung zulässig.
 - Garagen sind, wenn sie nicht in den Baukörper von Gebäuden einbezogen werden, nur mit Flachdach bis zu einer Neigung von 6° (alter Teilung) nach hinten und einer max. Höhe von 2,50 m über Oberkante Gelände am Garagentor zulässig.
- Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
 Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.1960 (GVBl. S. 103)
 2. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter
 Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden
 städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermes-
 sungsamt (Verm. St nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Kat.Ges.)
 Kassel, den 23. November 1976
 Vermessungsamt
 Vermessungsoberrat

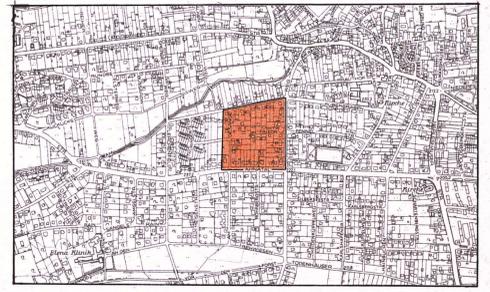
Als Bebauungsplan-Entwurf
 zur öffentlichen Auslegung beschlossen
 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
 Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundes-
 baugesetzes vom 14. September 1976
 Kassel, den 10. September 1977
 Stadtverordnetenversammlung
 Stadtverordnetenvorsteher

Hat öffentlich ausgelegt gemäß § 2a Abs. 6 Satz
 1 und 2 BBauG vom 12.4.1977 bis einschließlich 13.5.1977
 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden
 bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 13
 vom 1.4.1977
 Kassel, den 10. September 1977
 Bauberrat

Aufgestellt
 Kassel, den 23. November 1976
 Der Magistrat
 Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich auszulegen in der Zeit
 vom 12.4.1977 bis einschließlich 13.5.1977
 Kassel, den 25. März 1977
 Der Magistrat
 Stadtverordnetenvorsteher

Als Sitzung beschlossen
 von der Stadtverordnetenversammlung der
 Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG
 vom 12.9.1977
 Kassel, den 10. September 1977
 Stadtverordnetenversammlung
 Stadtverordnetenvorsteher



STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS
 GEBIET ZWISCHEN
 AM KUBERGRABEN
 WILHELMSHÖHER WEG
 AHNATALSTRASSE
 AM GESÄNGE

M. 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 100m

B IV/48

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 10. Februar 1978
 -III/30-III/3d-61d 04-01 (01)-
 Kassel, den 10. Februar 1978

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Der mit dem Genehmigungsvermerk der
 Behörde versehene Bebauungsplan Nr. 6
 § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung
 vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich be-
 kanntzumachen.

Kassel, den 10. Februar 1978
 Der Magistrat
 Stadtverordnetenvorsteher

Kassel, den 10. Februar 1978
 Der Magistrat
 Stadtverordnetenvorsteher